

Aktuelle Gesetzgebungsvorhaben im Bereich Steuern

Bereits verabschiedete Gesetze

- Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage vom 22.12.2005, BGBl. I S. 3680 (Steuer-mehreinnahmen 2006 223 Mio. € 2013 5,893 Mrd. €)
- Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstun-dungsmodellen vom 22.12.2005, BGBl. I S. 3683 (Steuer-mehreinnahmen 2006 550 Mio. € 2010 2,135 Mrd. €)
- Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005, BGBl. I S. 3682 (Steuer-mehreinnahmen 2006 35 Mio. € BGBl. I S. 3682, 2010 1,255 Mrd. €)

Einzelmaßnahmen:

- § 3 Nr. 9 EStG – Abschaffung der Steuerfreiheit von Abfindungen
 - betragsmäßig begrenzte Steuerbefreiung ist mit Wirkung zum 01.01.2006 aufgehoben worden
 - für bis zum 31.12.2005 entstandene Ansprüche gilt Bestandsschutz, wenn die Entlas-sungsabfindung vor dem 01.01.2008 zufließt
 - Fünftelregelung (§ 34 Abs. 1 EStG) gilt weiter
- § 7 Abs. 5 EStG – Abschaffung der degressiven AfA bei Mietwohngebäuden
 - gilt für Neufälle nach dem 31.12.2005 (Bauantrag oder obligatorischer Vortrag)
 - künftig nur noch lineare AfA von 2 %
- § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG – Sonderausgabenabzug von Steuerberatkosten
 - Steuerberatkosten, die ab dem 01.01.2006 abfließen, gehören dann, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind, zu den nicht abziehbaren Auf-wendungen

- § 15b EStG – Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen
 - durch Verlustbeschränkung können Verluste künftig nur noch mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden
 - Stichtag 10.11.2005

Aktuelle Gesetzesvorhaben

- Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung mißbräuchlicher Steuergestaltungen (Kabinettsbeschuß 20.12.2005)
- Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung (Kabinettsbeschuß 18.01.2006)
- Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (Kabinettsbeschuß 22.02.2006)

Einzelmaßnahmen:

- § 4 Abs. 3 EStG
 - Anschaffungs- und Herstellungskosten für Wertpapiere und Grundstücke sollen erst im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Entnahme berücksichtigt werden
- § 5 EStG
 - für sogenannte Hedge-Geschäfte soll in der Steuerbilanz eine Pflicht zur Bildung von Bewertungseinheiten eingeführt werden
- § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG
 - Anwendung der 1 %-Regelung soll auf Fahrzeuge beschränkt werden, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden
 - Laut Gesetzesbegründung sollen Arbeitnehmer-Pkw nicht betroffen sein und der Nachweis ist nicht zwingend per Fahrtenbuch zu führen

- § 13b Abs. 1 Nr. 6 UstG
 - Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf das Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn diese Leistung an Unternehmer erbracht wird
 - Unter die betroffenen Umsätze fallen das Reinigen von Gebäuden einschließlich Hausfassadenreinigung, Räumen und Inventar einschließlich Teppichreinigung und Fensterputzen
 - Inkrafttreten 01.07.2006

- § 13a ErbStG (Gesetzesentwurf Bundesrat vom 21.12.2005!)
 - Einschränkung für gewerblich geprägte Personengesellschaften

- § 379 AO
 - Ahndung der entgeltlichen Weitergabe von Belegen als Steuerordnungswidrigkeit

- § 4 EStG – Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten
 - 0-6 Jahre: max. 4.000,- € soweit Aufwendungen 1.000,- € übersteigen
 - 7-14 Jahre: max. 4.000,- €
 - Abzug als Betriebsausgaben

- § 7 Abs. 2 EStG – Befristete Anhebung der degressiven AfA auf maximal 30 %
 - Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zwischen 01.01.2006 und 31.12.2007

- § 35a EStG – Ausdehnung der Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer auf Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen
 - haushaltsnahe Dienstleistungen 20 %, max. 600,- €
 - Handwerksleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen 20 %, max. 600,- €

- § 20 UstG – Anhebung der Grenze für Ist-Besteuerung auf 250.000,- €
 - Inkrafttreten 01.07.2006

Entwurf Haushaltsbegleitgesetz 2006 u.a.:

- Anhebung Höchststeuersatz für Einkommen ab 250.000,- € bzw. 500.000,- € auf 45 %, gewerbliche Einkünfte sollen ausgenommen bleiben
- Streichung der Pendlerpauschale für die ersten 20 Kilometer
- Anerkennung Arbeitszimmer nur noch, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt
- Abschaffung der Rückstellung für Jubiläumswendungen
- Anhebung USt von 16 % auf 19 % zum 01.01.2007
- Anhebung VersSt von 16 % auf 19 % zum 01.01.2007

Eckpunkte Unternehmenssteuerreform 01.01.2008

- Erarbeitung seitens der Bundesregierung bis Herbst 2006
- Einbeziehung der Vorschläge von Stiftung Marktwirtschaft und Sachverständigenrat
- Senkung der nominalen Umsätze für Unternehmen
- Haushaltsverträglichkeit
- Gesetzgebungsverfahren soll bis zum Sommer 2007 abgeschlossen werden

Sachverständigenrat

- Unterscheidung zwischen Kapitaleinkommen und Arbeitseinkommen bei ESt
- Kapitaleinkommen: Unternehmensgewinne („Normalgewinne“ von Personennunternehmen), Zinsen, Dividenden und Gewinne aus Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen („Übergewinne“),
Tarif: proportional 25 %
- Arbeitseinkommen: Löhne, Altersrente, „Übergewinne“ von Personennunternehmen
Tarif: progressiv 15 % - 42 %

Besteuerung von Unternehmen

- GewSt: Umgestaltung in kommunale Zuschlagsteuer zur ESt/KSt
- Steuersätze: Angleichung Körperschaftsteuersatz an Satz der Kapitaleinkommensteuer

Besteuerung von Kapitalgesellschaften

- einbehaltene Gewinne 25 %
- Ausschüttungen bzw. Veräußerungsgewinne
 - „Normalgewinne“ (6 % des Kapitals): steuerfrei
 - „Übergewinne“: noch mal 25 %

Besteuerung von Personenunternehmen

- „Normalgewinne“ 25 %
- „Übergewinne“ 15-42 %

Vorteile

- Konzept kann in bestehendes System integriert werden
- gleich hohe Entlastung von Kapitalerträgen in Unternehmen und außerhalb von Unternehmen
- Finanzierungsneutralität

Stiftung Marktwirtschaft

Kommunalfinanzen und Unternehmensbesteuerung

- Neuordnung Kommunalfinanzen
 - Kommunale Unternehmenssteuer \Leftrightarrow Betriebsstätten-Gemeinde
 - Bürgersteuer \Leftrightarrow Wohnsitz-Gemeinde
- Unternehmensebene
 - Allgemeine UntSt + Komm.UntSt = Unternehmenssteuer
 - Identität der Steuersubjekte und Bemessungsgrundlage
- Unternehmerebene
 - ESt + Bürgersteuer
 - Identität der Steuersubjekte und Bemessungsgrundlage

Subjekte der Unternehmenssteuer à Unternehmensträger

- Bisher körperschaftsteuerliche Gebilde
- Personenhandelsgesellschaften
- Übrige Außengesellschaften und ähnliche Gemeinschaften, soweit unternehmerische Einkünfte
 - unternehmerische Einkünfte: Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, selbständige Arbeit, Vermietung und Verpachtung

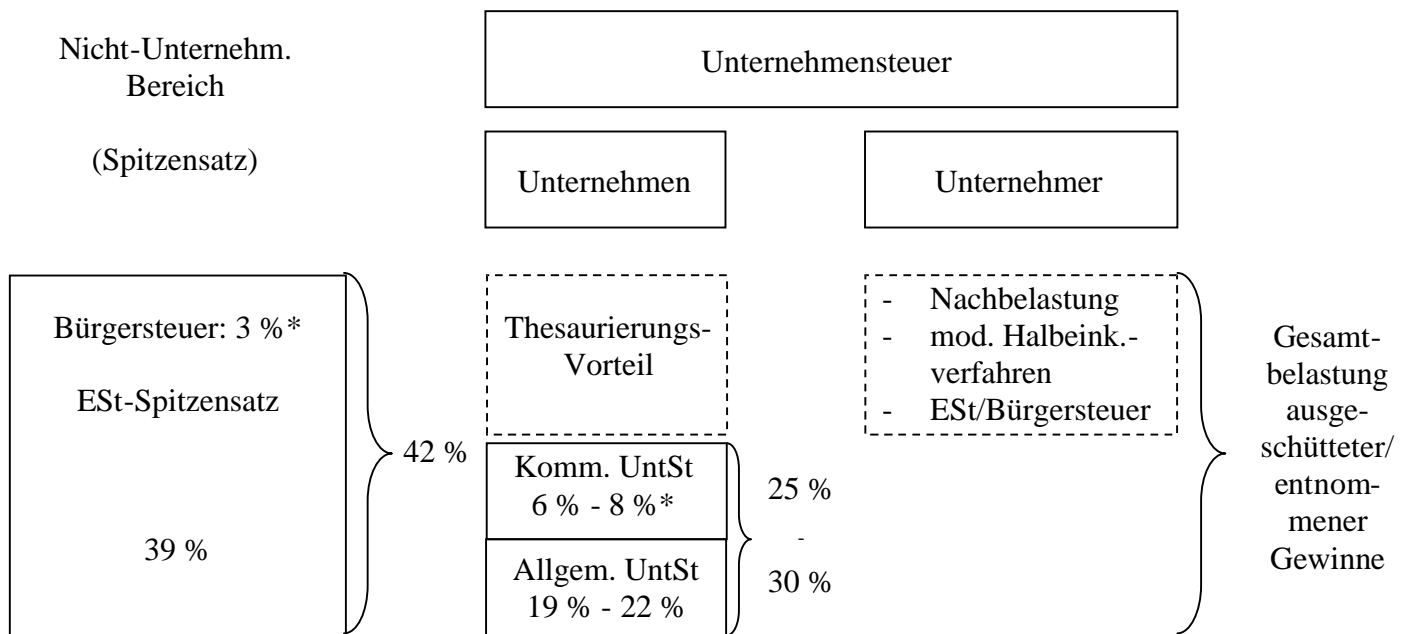
Ausnahme: Kleinunternehmerregelung

Unternehmensebene

- Allgem. UntSt + Komm.UntSt \Rightarrow Definitiv-Charakter
- Gewinnermittlung \Rightarrow Bestandsvergleich dominierend, aber auch Überschußrechnung
- Gewinnausschüttungen und Entnahmen mindern Gewinn nicht (Irrelevanz der Gewinnverwendung)
Ausnahme: begrenzte transparente Entnahmebesteuerung, 120.000,- €Regelung (Abzugsbetrag)
- Abzugsfähigkeit von Leistungsvergütungen an Gesellschafter
- Belastungskorridor für Unternehmenssteuer: 25 % - 30 %

Unternehmerebene

- Nachbelastung mit ESt und Bürgersteuer bei Zufluß von Gewinnausschüttungen oder Gewinnentnahmen
- Nachbelastung kompensiert Vorteil aus niedriger UntSt auf Unternehmerebene
 - Fortentwicklung Halbeinkünfteverfahren (34/63)
- Volle Besteuerung im Rahmen der 120.000,- €Regelung



* Atmung des Systems durch Hebesatzrecht der Gemeinden bei Komm. UntSt/Bürgersteuer

Ihr MAW-Team